

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1866.

N. XXXII. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 6. Juli 1866, die Ertheilung eines Privilegiums für Liebnur, Krepp und Comp. zu Frankfurt a. M. auf eine pneumatische Methode für Städtereinigung durch geruchlose Entfernung aller festen, flüssigen und gasigen Stoffe aus Water-Closets, Abtritten und deren Mähren, sowie auf einen verbesserten Apparat zur Aufbewahrung, Fortschaffung und Verwendung dieser Stoffe zum Zwecke der Landwirthschaft und Industrie betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimi** ist dem **x. Liebnur, x. Krepp und Comp. zu Frankfurt a. M.** ein Privilegium auf oben angegebene pneumatische Methode für Städtereinigung **z.** in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, die zur Anwendung dieses Verfahrens erforderlichen Apparate herzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Methode **z.** in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXVII.

21

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 20. August 1866.